

# **Pestizidverbot in NSG insbesondere auf Ackerflächen**

## **Lösungsmöglichkeiten**

Möglichkeit 1:

Angepasste und bestehende LPR-Maßnahmen in Naturschutzgebieten

Möglichkeit 2:

FAKT- Maßnahmen in Naturschutzgebieten

Möglichkeit 3:

Angepasste Ackernutzung (bestimmte Kulturen ohne PSM-Einsatz)

Möglichkeit 4:

Umwandlung der Ackerfläche in Grünland, soweit dies mit dem Schutzgebietzweck vereinbar ist

Möglichkeit 5:

Tausch von Acker und Grünland -

Umwandlung von Grünlandfläche außerhalb gegen Umwandlung einer Ackerfläche im NSG

Möglichkeit 6:

Nutzungstausch mit anderen Betrieben

Möglichkeit 7:

Erwerb von Flächen durch das Land Baden-Württemberg (landeseigene Flächen) gegebenenfalls mit langfristiger Rückpacht

Möglichkeit 8:

Entschädigungsregelungen

## **Möglichkeit 1**

### **Angepasste und bestehende LPR-Maßnahmen in Naturschutzgebieten**

Die Maßnahmen werden zusammen mit dem Fördersatz und der Zielrichtung in einer gesonderten Broschüre „Landwirt schafft biologische Vielfalt“ beschrieben. Bei der Wahl der Maßnahme sind möglichst die Entwicklungsziele des jeweiligen Naturschutzgebietes zu beachten. So gibt es je nach Modul unterschiedliche Schwerpunkte (z.B. Feldvogelschutz, Ackerbegleitflora, spezifische Arten).

Die in der Broschüre aufgeführten Module können als LPR-A Maßnahme bzw. B-Maßnahme (Modul 10) umgesetzt werden.

## **Möglichkeit 2**

### **FAKT- Maßnahmen in Naturschutzgebieten**

Insbesondere die mehrjährigen Blütmischungen kommen für die Förderung über FAKT in Frage.

E 8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen (ökologische Zellen)  
Die Maßnahme wird erstmals 2021 angeboten.

- Ausgleichsleistung: 730 Euro je ha
- Obergrenze 10 ha je Betrieb, max. 50% der Ackerfläche
- kein PSM-Einsatz

Darüber hinaus gibt es weitere FAKT-Maßnahmen, die einen PSM-Verzicht zum Inhalt haben:

E 3 Herbizidverzicht im Ackerbau

- Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha

Hinweis: Der Herbizidverzicht ist nicht gesamtbetrieblich, sondern auch auf jährlich rotierenden Einzelflächen im Rahmen des 5-jährigen Verpflichtungsumfangs möglich. Der Betrieb erbringt seine Verpflichtung auch auf Standorten außerhalb des NSG und hat damit keine Einbuße bei der Förderung.

E 4 Ausbringung von Trichogramma in Mais

- Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha

E 7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

- Ausgleichsleistung: 540 Euro je ha
- keine Obergrenze
- kein PSM-Einsatz

### Pestizidausschluss:

In NSGen dürfen unabhängig von der aktuellen Ausgestaltung der FAKT-Maßnahmen bei der gesamten Kultur, auch bei der Vorkultur bzw. Zwischenfrucht oder Vorbereitung der Folgekultur keine Pestizide eingesetzt werden. Dies ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

### Zusätzliches LPR-Maßnahmenangebot:

Soweit alternative Techniken zum PSM Einsatz angewandt werden (z.B. „falsches Saatbett“), können zusätzlich zur FAKT-Maßnahme gegebenenfalls Anreize über einen LPR-B Vertrag gesetzt werden, soweit kein Doppelförderungstatbestand vorliegt und keine Förderung des gesetzlichen Verbotes stattfindet.

Ziel ist es, dass weitere Maßnahmen in der neuen Förderperiode angeboten werden, soweit dies im Hinblick auf Ressourcen und Verfahren möglich ist.

### **Möglichkeit 3:**

#### **Angepasste Ackernutzung (bestimmte Kulturen –ohne Förderung)**

Als Ackernutzung ohne PSM kommen insbesondere in Frage:

- Klee gras
- einjährige Blühmischungen
- mehrjährige Blühmischungen

Ackernutzung ohne PSM erfordern gegebenenfalls Investition in Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung. Bei entsprechender Ausstattung des Betriebs kommen folgende Kulturen in betracht:

- Getreide mit geringerer Intensität und Qualitätsansprüchen (kein A- oder E-Weizen), resistente Sorten;
- Körnerleguminosen:
  - Soja,
  - Ackerbohnen (Blattläuse ggf. problematisch);
  - Erbsen (Erbsenwickler ggf. problematisch)
- Körner- oder Silomais mit Hacke statt Herbiziden (geringerer Ertrag, da in bestimmten Phasen sehr konkurrenzschwach, aber wirtschaftlichste Alternative! Allerdings ist großflächiger Maisanbau im NSG aus Sicht der Artenvielfalt generell nicht erwünscht.)
- nachwachsende Rohstoffe – Silphie (schwierige Jugendentwicklung), Miscanthus, Energieblühmischungen; (ggf. mit Begleitung eines LPR-B Vertrags möglich)
- lokale Nischenprodukte – Sonnenblumen, Buchweizen, Linsen mit Stützfrucht Getreide, Lein, Topinambur, Hirsen und weitere

- ÖVF-Brachen (z.B. Honigbrache, sonstige als ÖVF anrechenbare Brache)

Sehr schwierig bis unmöglich ist derzeit der Anbau folgender Kulturen, da diese sowohl im integrierten, als auch ökologischen Anbau PSM-intensiv sind:

- Zuckerrüben
- Körnerraps
- Kartoffeln

#### **Möglichkeit 4:**

#### **Umwandlung in Grünland, soweit dies mit dem Schutzgebietszweck vereinbar ist**

Die freiwillige dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in NSG in Grünland ist möglich, soweit dies mit dem Schutzgebietszweck vereinbar ist, insbesondere dann, wenn die jeweiligen Ackerflächen nicht aus Gründen des Artenschutzes oder des Erhalts des Landschaftsbildes erhalten werden müssen.

Für die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in NSGs in Grünlandflächen bietet sich vor allem die Anerkennung der Maßnahme als naturschutzrechtliche Kompensations- oder Ökokontomaßnahme oder als bauplanungsrechtliche Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme an.

Darüber hinaus kann die freiwillige dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen der Bevorratung von Grünlandflächen dienen, um diese zukünftig als vorgezogene Maßnahme im Rahmen des Grünlandumbruchverbots des LLG anzuerkennen und vermarkten zu können. Als Konsequenz folgt hieraus jedoch der Ackerstatusverlust der Fläche.

Zu beachten ist, dass bei einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen die Regelungen für den Erhalt des Dauergrünlandes nach LLG sowie den EU-Beihilferegulungen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass nach 5 Jahren Grünlandnutzung die Ackerfläche– nach derzeitiger Rechtslage – zu Grünland wird.

Die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland erfordert die Zustimmung des Eigentümers. Daher ist in allen Fällen der dauerhaften Umwandlung der Grundstückseigentümer einzubeziehen (Rechtssicherheit!).

Auf die Möglichkeit der Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in NSGs in Grünland über die LPR (Maßnahme 10.1.2 LPR-Maßnahmengruppe 202) „Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ wird hingewiesen. Der Erhalt des Ackerstatus bliebe bestehen.

### **Möglichkeit 5:**

#### **Tausch von Acker und Grünland**

**Genauer: Umwandlung einer Grünlandfläche in Acker außerhalb des NSG gegen eine dauerhafte Umwandlung der Ackerfläche in Grünland innerhalb des NSG.**

Diese Tauschlösung führt dazu, dass für den Betrieb keine Ackerfläche verloren geht und die landwirtschaftliche Nutzung auf Ackerfläche durch den Betrieb in bisherigem Umfang (auch mit PSM-Einsatz außerhalb des NSGs) fortgeführt werden kann. Zugleich wird aber die Fläche im NSG geschont (durch dortige Grünlandnutzung kein PSM-Einsatz).

#### Umsetzung:

Es erfolgt eine Umwandlung von Acker in Grünland im Naturschutzgebiet (s. Ziffer 4). Im Gegenzug wird eine Grünlandfläche in entsprechender Größe außerhalb des NSG in Ackerfläche umgewandelt.

Die Umwandlung der Grünlandfläche ist im Einzelfall auf schriftlichen Antrag möglich, wenn der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer Ackerfläche dauerhaft ausgeglichen wird.

Die Ausgleichfläche stellt die im NSG liegende Ackerfläche dar.

Vorausgesetzt wird hierbei insbesondere, dass:

- die umzuwandelnden Grünlandflächen nicht als Greening-Flächen oder Kompensationsflächen belegt sind oder im Rahmen einer Förderung bereits gefördert werden.
- artenschutzrechtliche Gründe (betreffend die in Acker umzuwandelnde Fläche) nicht entgegenstehen,
- die umzuwandelnden Grünlandflächen selbst nicht in einem Schutzgebiet liegen oder umweltsensibel sind.

Soweit es sich um Pachtflächen handelt, sind bei dem Lösungsansatz die Zustimmung der Eigentümer der Flächen erforderlich.

### **Möglichkeit 6:**

#### **Nutzungstausch mit anderen Landnutzenden**

Ein Betrieb kann seine Flächen innerhalb des NSG an einen Betrieb zur Nutzung abgeben und im Gegenzug Flächen außerhalb des NSG übernehmen. Dieser Nutzungstausch ist nur auf freiwilliger Basis der einbezogenen Betriebe und der Eigentümer möglich. Als Tauschbetriebe für die Ackerflächen im NSG kommen Betriebe in Frage, die bereit wären, Ackerfläche im NSG zu übernehmen und dafür Fläche außerhalb im Tausch anbieten. Der Betrieb, der die Ackerflächen im NSG übernimmt, kann auf diesen Flächen auch Fördermaßnahmen (s. insb. Ziffer 1 und 2) umsetzen.

Der Nutzungstausch ist eine übliche Praxis der Unterpacht zwischen Landwirten u.a. zur Optimierung der Schlagstrukturen (beispielsweise um größere Bewirtschaftungseinheiten oder kürzere Wege zu schaffen).

Es bedarf dabei keiner Änderung der Eigentumsverhältnisse und bei Zustimmung der Eigentümer auch keiner Änderung der Pachtverträge.

Der Nutzungstausch ist ein rein privatrechtliches Verfahren, bei dem die Landratsämter beratend tätig werden können.

### **Möglichkeit 7:**

#### **Erwerb von Flächen durch das Land Baden-Württemberg (landeseigene Flächen) mit der Option der langfristigen Rückpacht mit oder ohne Bewirtschaftungsvorgaben.**

Das Land hat stets ein Interesse daran, naturschutzwichtige Grundstücke zu erwerben. Mit diesen Flächen soll die Entwicklung des NSGs im Hinblick auf die Schutzziele und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vorangebracht werden.

Über einen langfristigen Pachtvertrag mit dem bisher schon bewirtschaftenden Betrieb entsteht Planungssicherheit. Im Hinblick auf die Artenvielfalt wird darauf hingewirkt, dass auf diesen Flächen eine geeignete, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (gegen einen entsprechenden Ausgleich) umgesetzt wird.

Durch die Auszahlung des Kaufpreises erhalten die Betriebe Liquidität, die im Betrieb investiert werden kann, zum Beispiel durch den Kauf weiterer Flächen außerhalb des NSG.

## **Möglichkeit 8: Entschädigungsregelungen**

Wenn durch das Verbot, die Nutzung der Fläche so stark eingeschränkt wird, dass dies zu einer unzumutbaren Belastung führt, ist zu prüfen, ob die Entschädigungsregelung greift. Andere Maßnahmen, also z.B. die oben genannten Lösungsansätze oder auch Ausnahmen, sind stets vorrangig. Erst wenn trotz dieser Möglichkeiten die Einschränkung weiterhin unzumutbar ist, kann eine Entschädigung gewährt werden.

Die Entschädigung ist somit nur in besonderen Konstellationen denkbar und kann im Hinblick auf die oben genannten Lösungen nur sehr selten – sozusagen als letztes Mittel – zur Anwendung kommen.